

Neue Umsatzsteuer-Regelungen in Dänemark für ausländische Unternehmen.

Ab dem **01. Januar 2009** gilt für ausländische Unternehmen, die in Dänemark Leistungen an dänische Unternehmer erbringen, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (**Reverse Charge**). Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bedeutet, dass Sie als Verkäufer / Ausführer von Leistungen an dänische Unternehmer ab diesem Zeitpunkt keine Umsatzsteuer mehr in den Rechnungen ausweisen dürfen und diese natürlich auch nicht mehr ans Finanzamt zahlen müssen. Stattdessen hat künftig das dänische Unternehmen (Käufer) auf Grund der Rechnung die dänische Umsatzsteuer in Höhe von 25% zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen des §13b UStG im deutschen Steuerrecht)

Die Regelungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft gelten auch dann, wenn Sie im Besitz einer dänischen USt. Ident-Nr. sind.

Welche Leistungen sind von dieser Regelung betroffen?

Alle Leistungen die sie als ausländisches Unternehmen an einen dänischen Unternehmer ausführen und die der dänischen Umsatzsteuer unterliegen fallen unter diese neue Regelung.

Beispiel:

- Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an beweglichen Gütern
- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Immobilien
- Reinigungsleistungen
- Leiharbeit
- Leistungen im Zusammenhang mit Messen, Tagungen, Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen

Welche Anforderungen sind an Ihre Rechnung zu stellen?

- Sie dürfen **keine** Umsatzsteuer mehr in der Rechnung ausweisen.
- Es muss der Vermerk **„Der Käufer ist nach dem Reverse Charge Verfahren für die Berechnung und die Erklärung der Umsatzsteuer zuständig.“** auf der Rechnung angegeben sein.
- Sie müssen die Eintragsnummer (**CVR- oder SE-Nummer**) des Käufers in die Rechnung eintragen.
- Falls Sie eine dänische USt.-Ident-Nr. besitzen müssen Sie diese Nummer (SE-Nummer) in die Rechnung eintragen.
- Falls Sie keine dänische USt.-Ident-Nr. besitzen, müssen Sie die entsprechende USt.-ID-Nummer bzw. die deutsche Steuernummer in der Rechnung vermerken.

Wann ist ein deutsches Unternehmen verpflichtet sich mit einer dänischen USt.-Ident-Nr. erfassen zu lassen?

Falls Sie Leistungen von einem anderen ausländischen Unternehmer (Subunternehmer) für Ihre Leistung in Dänemark beziehen.

Falls Sie Leistungen für Privatpersonen in Dänemark ausführen.

Wenn Sie Waren aus Ihrem deutschen Unternehmen zu einer Betriebsstätte in Dänemark transferieren

Für diese Fälle ist das deutsche Unternehmen weiterhin verpflichtet sich in Dänemark registrieren zu lassen und seinen steuerlichen Pflichten nachzukommen.

Falls diese Sachverhalte nicht mehr für Sie zutreffen benötigt das deutsche Unternehmen keine dänische USt.-Ident-Nr. mehr und es muss sich bis zum 31.12.2008 beim Dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsamt (www.eogs.dk) abmelden.

Auch wenn Sie keine dänische USt.-Ident-Nr. haben, können Sie sich nach wie vor den Umsatzsteueranteil an Ihnen in Dänemark entstandenen Kosten erstatten lassen. Bitte fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater

Falls Sie nach wie vor eine dänische USt.-Ident-Nr. benötigen, müssen Sie darauf achten, dass SKAT ein neues Bankkonto für ausländische Überweisungen erhalten hat.

Überweisungen sind künftig zu richten an:

Danske Bank A/S
Holmens Kanal 2-12
DK-1092 Kopenhagen K
IBAN DK5102164069061125
SWIFT-Code: DABADKKK
Account-Nummer: 02164069061125

Bitte beachten Sie, dass Sie als Empfänger der Rechnung auch dann zur Berechnung und Erklärung des Umsatzsteueranteils verpflichtet sind, wenn Ihr Subunternehmer es in der Rechnung unterlassen hat auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Falls der Subunternehmer irrtümlicherweise bei der Rechnungsausstellung Umsatzsteuer ausgewiesen hat, ist dieses Umsatzsteuer für den Leistungsempfänger nicht abzugsfähig. In diesem Fall muss die Rechnung vom Subunternehmer berichtigt werden.

Noch Fragen ? Rufen Sie uns an.

04661-980 800